Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2655 vom 15. September 1964

iv

Die Einwohnergemeindeversammlung von Therwil hat am 21. Februar 1964 dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Kilbertweg" in Therwil zugestimmt.

Die öffentliche Planauflage fand vom 2. März bis 2. April 1964 statt. Sie wurde durch Publikation in den Gemeindenachrichten Nr. 4 vom 25. Februar 1964 und durch eingeschriebenen Brief an die auswärtigen Grundeigentümer vom 25. Februar 1964 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Mit Schreiben vom 31. März 1964 hat [redacted] Eigentümer der Parzelle Nr. [redacted] rechtzeitig gegen den Plan Einsprache erhoben. Der Gemeinderat von Therwil hat das in § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Nach seinen Angaben hat dabei diese Einsprache auf gütlichem Wege erledigt werden können. Mit Schreiben vom 23. Mai 1964 ersucht der Gemeinderat von Therwil um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Im einzelnen wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58 Abs. 1 die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter und vom Bundesgericht geschützter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur, d.h. die Genehmigungsbehörde behält sich neben einer Rechtskontrolle auch eine Ermessenskontrolle vor (vgl. BGE vom 25. Januar 1956 i.S. Gemeinderat Binningen gegen den Regierungsrat Baselland). Bei den generellen Bau- und Strassenlinienplänen erstreckt sich dabei die Ueberprüfung in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien. Der Regierungsrat kann zwar den Gemeinden

7.-64-50000

keine positiven Vorschriften machen, er ist aber in seinem Entschluss, ob er die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens frei.

Im vorliegenden Fall ist noch zu beachten, dass die Gemeinde Therwil bis heute noch kein Baureglement besitzt, das in bezug auf die Strassenabstandsvorschriften dem kantonalen Baugesetz angepasst ist. Gemäss § 62 des Baugesetzes und der Bekanntmachung des Regierungsrates vom 3. Januar 1945 sind daher bei der Beurteilung des Planes die Bestimmungen des kantonalen Normalbaureglementes massgebend.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass, wie bereits erwähnt worden ist, der Gemeinderat von Therwil mitgeteilt hat, die von [redacted] erhobene Einsprache sei auf gütlichem Wege erledigt worden. Aus den Akten geht aber hervor, dass [redacted] seine Einsprache nur unter der Bedingung zurückgezogen hat, dass bei der Ausarbeitung des endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes bzw. des Ausführungsprojektes die Strasse am östlichen Ende gegenüber dem vorliegenden generellen Plan um 1 m nach Süden verschoben werde. Diese Verschiebung ist ihm offenbar vom Gemeinderat zugesichert worden. Der Gemeinderat ist jedoch nur befugt, im Rahmen des Verständigungsverfahrens Zugeständnisse in bezug auf den Gemeindeversammlungsbeschluss zu machen, wenn er nachher die entsprechende Aenderung der Gemeindeversammlung vorlegt, diese ihre Zustimmung erteilt und dann das Auflageverfahren bzw. das Einspracheverfahren wiederholt wird. Wohl kann der Gemeinderat bei der Aufstellung eines endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes, sofern die Beschlussfassung gemäss § 6 des kantonalen Normalbaureglementes in seine Kompetenz fällt, die erwähnte Verschiebung von 1 m nach Süden beschliessen. Heute ist jedoch der Zeitpunkt, in welchem ein solcher Plan aufgestellt wird, noch völlig unbekannt, und es kann deshalb

auch nicht mit absoluter Sicherheit angenommen werden, dass diese Verschiebung später auch tatsächlich beschlossen wird. Aus diesem Grunde sieht sich der Regierungsrat veranlasst, die Einsprache nicht als zurückgezogen anzusehen und darüber im Sinne von § 69 Abs. 5 des kantonalen Baugesetzes zu entscheiden. Die übrigen formellen Voraussetzungen für eine Genehmigung des Planes sind hingegen erfüllt.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Vorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über die Genehmigung eines solchen Gemeindeversammlungsbeschlusses zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, die Einsprache mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln. Dabei steht dem Regierungsrat bei der Beurteilung von Einsprachen, die, wie im vorliegenden Fall, nicht privatrechtlicher Natur sind, die gleiche freie Ueberprüfungsbefugnis zu, wie es für den Gemeindeerlass selbst der Fall ist.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass es sich im vorliegenden Fall um die Planung der Verbreiterung und Korrektion einer bestehenden Verkehrsanlage handelt. Wann die Realisierung erfolgt, ist nicht bekannt. Dem Plan kommt somit die Aufgabe zu, das notwendige Areal sicherzustellen.

Der Strassenlinienabstand wurde mit 5.00 m und der Baulinienabstand mit 15.00 m festgelegt. Nach den Vorschriften von § 11 des kantonalen Normalbaureglementes handelt es sich auf Grund des Bau- und Strassenlinienabstandes somit um das Profil einer Nebenstrasse 2. Klasse (Wohnstrasse).

Bei Berücksichtigung der Strassenlänge von rund 285 m kann man sich allerdings fragen, ob der Kilbertweg nicht eine grössere Breite hätte erhalten sollen. Jedenfalls wäre nach dem von der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner im vergangenen Jahr für Wohnstrassen herausgegebenen Normblatt Nr. 40243 eine Fahrbahnbreite von 5.50 m angebracht.

Ferner ist, wie an einem Augenschein festgestellt wurde, die Strasse im Bereich der Parzellen Nr. [redacted] bis [redacted] l, d.h. auf einer Länge von ca. 90 m, sehr steil, und nach den Angaben des Plananfertigers wird hier auch nach der Korrektion noch ein Gefälle von ca. 15 bis 18 % vorhanden sein. Eine solche Längsneigung ist im Hinblick auf die Verkehrssicherheit kaum zu verantworten, denn wenn sie auch im Sommer überwunden werden kann, wird das bei Frost in den Uebergangszeiten oder gar im Winter ohne grosses Risiko nicht mehr der Fall sein. Selbst ein guter Winterdienst kann in dieser Hinsicht die erforderliche Sicherheit nicht bringen, ganz abgesehen davon, dass sich erfahrungsgemäss der entsprechende Kostenaufwand im Laufe der Zeit derart summiert, dass eine fachgerechte Lösung wirtschaftlicher ist. Deshalb wäre es besser gewesen, wenn versucht worden wäre, im erwähnten Abschnitt die Erschliessungsstrassen parallel zum Hang anzuordnen, was ziemlich sicher auch ohne weiteres möglich gewesen wäre. Das kritische Zwischenstück hätte dabei ohne weiteres als Fussweg beibehalten werden können. Weder die bereits realisierten bzw. in Realisierung begriffenen Bauvorhaben auf den Parzellen Nr. [redacted] [redacted] und [redacted] noch die vor nicht allzu langer Zeit abgeschlossene Felderregulierung hätten in dieser Hinsicht ein absoluter Hinderungsgrund sein sollen. Auch in diesem Zusammenhang muss auf das bereits erwähnte Normblatt des VSS verwiesen werden, wonach Längsneigungen keinesfalls 12 % überschreiten sollten. In den übrigen Abschnitten sind die Gefälle in Ordnung.

Der Regierungsrat verzichtet jedoch darauf, der Gemeinde Therwil in bezug auf die erwähnten technischen Mängel Vorschriften zu machen. Er sieht sich aber veranlasst, darauf hinzuweisen, dass die Richtlinien des VSS nicht nur in unserem Kanton, sondern in der ganzen Schweiz grosse Beachtung finden. Aus diesem Grunde hat die Baudirektion im August 1963 das für Wohnstrassen massgebende Normblatt Nr. 40 243 sämtlichen Gemeinderäten unseres Kantons zugestellt, mit der Empfehlung, die darin enthaltenen Werte zu beachten. Obwohl diesen Normen für unsere Gemeinden keine Verbindlichkeit

zukommt, sieht sich auch der Regierungsrat bei dieser Gelegenheit veranlasst, den Gemeindebehörden von Therwil dringend zu empfehlen, im Sinne einer weitsichtigeren und besseren Planung in Zukunft die darin enthaltenen Werte besser zu beachten.

Bei der Beurteilung der unerledigten Einsprache ist grundsätzlich zu beachten, dass Beschränkungen des Grundeigentums die Eigentumsgarantie nicht verletzen, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und - sofern sie einer Enteignung gleichkommen - gegen Entschädigung erfolgen. Gesetzliche Grundlage für das Aufstellen von Bau- und Strassenlinienplänen bilden die §§ 58 ff. des kantonalen Baugesetzes. Auch das öffentliche Interesse ist zweifellos gegeben, denn der generelle Bau- und Strassenlinienplan bildet die erste Grundlage für die Verbesserung einer bestehenden Strasse. Solange nun Eingriffe ins Eigentum durch das Ziehen von Bau- und Strassenlinien zur Erreichung des im öffentlichen Interesse liegenden Zweckes erforderlich sind, sind sie rechtmässig. Können diese Linien aber unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren auch als zweckmässig bezeichnet werden - was mit Ausnahme der erwähnten Mängel zutrifft - so liegen sie im öffentlichen Interesse. Private Interessen haben dann ganz zurückzutreten.

[redacted] macht geltend, die geplante Verbreiterung würde dazu führen, dass seine Parzelle Nr. [redacted] überhaupt nicht mehr baulich verwertet werden könnte. Deshalb beantragt er, es seien die Bau- und Strassenlinien so zu führen, dass sein Grundstück nicht vollkommen wertlos werde. Im übrigen kann er nicht verstehen, dass schon jetzt, bevor dieses Gebiet in die Bauzone einbezogen sei, ein genereller Bau- und Strassenlinienplan beschlossen worden sei.

Es trifft tatsächlich zu, dass der Kilbertweg nicht vollständig im Baugebiet liegt. Die heute gültige Baugebietsgrenze verläuft in diesem Gebiet vorerst auf der gemeinsamen Grenze der Parzellen Nr. 320.5/488 und 342.2, folgt dann in ostwestlicher Richtung dem Kilbertweg und liegt nachher auf der

gemeinsamen Grenze der beiden Grundstücke Nr. [redacted] und [redacted] Von der Strasse liegen somit rund 80 m im Baugebiet, rund 95 m am Rande und rund 110 m ausserhalb desselben. Auch das Grundstück des Einsprechers liegt ausserhalb des Baugebietes. Für die Aufstellung eines Bau- und Strassenlinienplanes ist dieser Umstand aber unerheblich, denn es findet sich keine gesetzliche Bestimmung, wonach solche Pläne nur innerhalb des Baugebietes beschlossen werden dürfen. Es ist auch zweckmässiger, die neuen Bau- und Strassenlinien für den ganzen Strassenzug festzulegen, als nur für einen Teil desselben. Im weiteren ist die Behauptung des Einsprechers, sein Grundstück würde durch diese Bau- und Strassenlinien vollständig wertlos und könne baulich nicht mehr verwertet werden, unhaltbar. Wie dem Plan nämlich entnommen werden kann, wird die 1750 m^2 messende Parzelle von den neuen Bau- und Strassenlinien absolut nicht über Gebühr beansprucht, und wenn sie je in die Bauzone aufgenommen werden sollte, wäre ihre Ueberbauung dennoch gewährleistet. Deshalb drängt sich eine Nichtgenehmigung dieser Linien im östlichen Teil nicht auf.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sieht sich der Regierungsrat veranlasst, die Einsprache als unbegründet abzuweisen und dem Plan die Genehmigung zu erteilen.

://: 1. Die von [redacted], erhobene Einsprache wird als unbegründet abgewiesen.

2. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Therwil am 21. Februar 1964 beschlossene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Kilbertweg" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

3. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 65/gBS/6/0 versehenen Situationspläne.

4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die generellen Bau- und Strassenlinien sind bei allen betroffenen Parzellen im Fertigungsprotokoll der Gemeinde Therwil anzumerken. Der Gemeinderat von Therwil hat dafür besorgt zu sein, dass der Gemeindeschreiber die Anmerkung rechtzeitig vornimmt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10.12.1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23.12.1943).

Mitteilung an [redacted]

an den Gemeinderat von Therwil (2),
an das Grundbuchamt Binningen,
an die Landeskanzlei,
an die Planungsstelle (3),
an die Baudirektion (3).

Der Landschreiber: